

Landeskirchlicher Dekanatsplan 2030

der PfarrPlan auf der Mittleren Ebene

Inhaltsübersicht

A. Einführung	1
B. Dekanatsplan	6
C. Gesamtbetrachtung	17

A. Einführung

Als reformatorische Kirche unterliegt die Evangelische Landeskirche in Württemberg seit ihrer Gründung im Jahr 1534 einem ständigen Wandel.

1. Großer Transformationsprozess der Landeskirche

Aufgrund einer Vielzahl von Gründen befindet sich die Evangelische Landeskirche in Württemberg derzeit in einem umfangreichen und auch in allen Untergliederungen notwendigen Transformationsprozess, wie z. B. in den Bereichen des Klimaschutzes, Gebäudeerhaltungsmöglichkeiten (Oikos), Verwaltungsreform, Doppik-Einführung, Struktur-reformen, Wahlkreisanpassung und die Umsetzung des laufenden PfarrPlans 2024 und die Planung der Umsetzung des PfarrPlans 2030 mit einer Entwicklung eines Regio-lokalen Pfarrdienstes, der unsere Kirche vor neue Herausforderungen stellt.

2. Geschichte des PfarrPlans und der damit einhergehenden Entwicklung der mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstellen¹

Der erste PfarrPlan erfolgte zum Jahr 2000. Damals waren 51 (52) Pfarrstellen mit dem Dekanatamt verbunden.

Mit dem PfarrPlan wurde ein wirksames und bewährtes Instrument von der Landessynode und dem Oberkirchenrat entwickelt, um so eine gute, transparente und gleichmäßige Verteilung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren rechnerische Anzahl an Vollzeitstellen sich aus der Personalstrukturplanung ergibt, auf die Kirchengemeinden zu erreichen. Trotz eines angezeigten Rückbaus der Anzahl der Gemeindepfarrstellen aus dem Jahr 2000 mit über 1800 Gemeindepfarrstellen hin zu nunmehr mit dem PfarrPlan 2030 auf jetzt 900 Pfarrstellen, also weniger als der Hälfte der Ausgangszahl im Jahr 2000, erfolgte je-

¹ Bei einer Dekan*innenstelle handelt es sich um eine Gemeindepfarrstelle, welche aus der Anzahl der zugewiesenen Gemeindepfarrstellen aus dem jeweiligen PfarrPlan auszuweisen ist. Diese Gemeindepfarrstelle wird aufgrund der Entscheidung des Oberkirchenrats mit dem landeskirchlichen Dekanatamt verbunden. D. h., wenn die Pfarrstelle nicht mehr mit dem Dekanatamt verbunden ist, bleibt diese weiterhin als Gemeindepfarrstelle vorhanden. Der Oberkirchenrat ist berechtigt nach Anhörung des Pfarramts, Kirchengemeinderates und Kirchenbezirksausschusses die Pfarrstelle auch mit einer anderen Pfarrstelle zu verbinden.

doch gleichzeitig keine signifikante Reduktion der Pfarrstellen, die mit einem Dekanatamt verbunden sind (Dekansstellen).

Selbst nachdem es mehrere Zusammenschlüsse von Kirchenbezirken gab, wurde die Anzahl der Dekaninnen und Dekane nicht merklich reduziert, so sind derzeit bei 44 Kirchenbezirken immer noch 54 Pfarrstellen mit dem Dekanatamt verbunden und damit drei mehr als noch im Jahr 2000.

3. Aufgaben der Pfarrstellen, die mit dem Dekanatamt verbunden sind

Nach § 6 WürttPfG (Zu § 25 Absatz 1 PfdG.EKD) und 49 KGO besteht die Aufgabe der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der auf eine mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstelle ernannt ist (Dekanin/Dekan) aus den folgenden Punkten:

- a. der Leitung und Organisation im Kirchenbezirk (Außenvertretung des Kirchenbezirks, KBA-Vorsitz, unmittelbare Aufsicht über die Mitarbeitenden des Kirchenbezirks neben der Vorsitzenden Person der Bezirkssynode), dies aufgrund der Stellung im Kirchenbezirksausschuss (KBA) einschließlich der Repräsentation des Kirchenbezirks.
- b. Soweit nicht die Prälatin oder der Prälat zuständig ist, ist die Dekanin oder der Dekan Visitorin oder Visitor und Beraterin und Berater der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dekanatsbezirk, dies aufgrund der Stellung als Dekanatamt (landeskirchliche Dienststelle). Sie oder er übt dabei die unmittelbare Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer seines / ihres Dekanates aus. Einschließlich der Repräsentation der Landeskirche als Inhaber oder Inhaberin des Dekanatamts. (Die Zuständigkeit der Schuldekanin oder des Schuldekans bleibt unberührt.)
- c. Wahrnehmung der Gemeindeaufsicht als Dekanatamt und damit landeskirchliche Dienststelle.
- d. Anteilige Pfarramtliche Aufgaben in der (Gesamt-)Kirchengemeinde.
- e. Anteilige Kirchengemeindliche Aufgaben (in der Regel haben Dekaninnen und Dekane einen eigenen Seelsorgebezirk und sind Vorsitzende des (G)KGR).

Zusammengefasst: die Aufgabe unter Buchstabe a) wird als Vorsitzender oder Vorsitzende des Kirchenbezirksausschuss wahrgenommen. Die Aufgaben unter den Buchstaben b) bis d) als landeskirchliche Dienststelle (Vertretung des Oberkirchenrats im Bezirk). Die unter Buchstabe e) genannten Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende im (Gesamt-)Kirchengemeinderat qua Amt (geschäftsführendes Pfarramt).

Der überwiegende Teil der Aufgaben der Dekaninnen und Dekane sind damit landeskirchliche Aufgaben in Dekanatamt und Pfarramt.

4. Das Ziel, möglichst viele gemeindenahe Pfarrstellen zu ermöglichen

Im Zuge des PfarrPlans 2030 ist es nunmehr auch angezeigt, den bereits seit 2000 bestehenden Rückbau der Gemeindepfarrstellen und der Anzahl der Kirchengemeinden auch auf der sog. „mittleren Leitungsebene“, also der Ebene der landeskirchlichen Dekanate vorzusehen.

Dieser Schritt ist von dem Willen gekennzeichnet, möglichst viele gemeindenahe Pfarrstellen zu erhalten, um dem Auftrag der Kirche vor Ort besser gerecht zu werden, anstatt

eine derzeit wohl unbestritten zu breite mittlere Ebene weiterzuführen, die im Blick auf die jetzigen Verhältnisse in ihrer Größe nicht mehr angemessen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den Regelungen des PfarrPlanes 2030 neben einer Dekanatsstelle zwingend folgende drei weitere Pfarrstellen auszuweisen sind: 2. Pfarrstelle am Sitz des Dekanatsamtes (auch wenn die Kirchengemeinde rechnerisch mit nur einer Pfarrstelle versorgt wäre), Stelle der Pfarrperson zur Dienstaushilfe (PDA), Transformationsstelle.

Durch die Reduktion der Dekanatsstellen ermöglichen wir nach den Regelungen des PfarrPlans 2030 also eine weitere Flexibilisierung bei der Verteilung von Pfarrstellen nach den Zielzahlen und daher mehr gemeindenahere Pfarrstellen.

5. Zu erwartende Reaktionen

Häufig hört man vor Ort Sätze wie „wir haben auch schon selbst daran gedacht“, aber noch keinen Impuls dazu bekommen. Die meisten [vom Oberkirchenrat angestoßenen Zusammenschluss-] Prozesse haben gezeigt, dass vor Ort schnelle Entscheidungen möglich sind. Bisher ist der Oberkirchenrat in den verschiedensten Fällen je nach Gegebenheiten vor Ort da und dort unterschiedlich vorgegangen. Auch war es sehr herausfordernd, die einleitenden Kommunikationsnotwendigkeiten so zu gestalten, dass sich daraus von Anfang an ein gelingender Kommunikationsprozess ergibt.

Das enthebt den Oberkirchenrat aber in keinsten Weise von der Verantwortung, diese notwendigen Impulse zu geben und auch dafür zu sorgen, dass möglichst „einheitlich“ vorgegangen wird.

Dazu soll nun dieser Dekanatsplan einen entscheidenden Gelingens-Impuls geben und zu einer größeren Transparenz und besseren politischen Willensbildung beitragen.

Bei den Personen vor Ort bestehen häufig Verlustängste und Unverständnis darüber, dass die Reduktion im Bereich der mittleren Ebene so plötzlich und umfangreich kommen soll, nachdem 23 Jahre kaum etwas passiert ist. Zum Teil werden Argumente genannt, dass ohne eine entsprechende „Führung“ der Verhandlungen durch eine Dekanatsperson sich die Bezirke nicht in der Lage sehen, einen solchen Prozess zu stemmen. Die Erfahrungen aus den derzeit laufenden Prozessen zeigen jedoch, dass die Zusammenschlussverfahren auch ohne Dekanin oder Dekan im Amt, die diese Position dann für 10 Jahre weiter begleiten müsste, gut und fair durchgeführt werden können. Insbesondere dann, wenn entsprechende bekannte Vertrauenspersonen vor Ort die Leitungsaufgaben im Rahmen eines Interimsdekans bzw. einer Interimsdekanin (Administration) übernehmen.

6. Zeitpunkt der Umsetzung

Aufgrund der gesetzlich verbindlich geregelten zehnjährigen Amtszeit einer Dekanin oder eines Dekans ist es notwendig und ratsam, entsprechende Prozesse spätestens mit der Zuruhesetzung oder Ablauf der Amtszeit vorzunehmen. Dabei wird auf die Belange der betroffenen Dekaninnen und Dekane Rücksicht genommen, so dass auch im Falle des Auslaufens der Amtszeit eine angemessene Weiterbeschäftigung erfolgen kann. Hierauf

achtet das Dezernat 3, wie auch bei sonstigen Pfarrpersonen, die vom PfarrPlan betroffen sind.

7. Bedeutung von Kirchenbezirk und Dekanin oder Dekan sowie zu beachtende Grundlinien

Sämtliche Zusammenschlussprozesse der letzten Jahre haben bestätigt, dass die Bedeutung des Kirchenbezirks für die einzelnen Gemeindeglieder marginal ist. Lediglich die Person der Dekanin oder des Dekans hat für die Menschen Bedeutung, dies aber primär aufgrund der landeskirchlichen Dekanatsaufgaben, die wahrgenommen werden, und weniger aufgrund des Vorsitzes im Kirchenbezirksausschuss (Geschäftsführungsaufgaben im Kirchenbezirk; vgl. oben).

Interesse besteht in der Regel vor allem dann am Kirchenbezirk, wenn es um Finanzfragen geht. Vornehmlich ist hier die Kirchensteuerzuweisung zu nennen. Daneben spielen aber auch die Zuweisungen von Mittel für Baumaßnahmen und die Höhe der Bezirksumlage eine Rolle. In den vergangenen Fusionsprozessen ist es immer gelungen, die neuen Kirchensteuerverteilsatzungen mit Hilfestellung der ERV und des Oberkirchenrates sowie der Vernetzten Beratung so zu gestalten, dass die Kirchengemeinden regelmäßig keine ausschlaggebenden Nachteile in finanzieller Hinsicht hatten. Aufgrund der Fusionsförderung wurden die fusionierenden Kirchenbezirke sogar weit positiver ausgestattet als ohne Zusammenschluss.

Es ist überdies immer gelungen, zwischen den beteiligten Kirchenbezirken, trotz häufig unterschiedlicher Größe (Gemeindeglieder/Anzahl der Kirchengemeinden), auch in den Gremien eine vollständige „Augenhöhe“ herzustellen, z.B. durch Regelungen der Bezirkssatzungen, die die Zusammensetzung des KBAs (50:50) betreffen.

Bleibt der Faktor der oder des Dienstvorgesetzten der Pfarrerschaft in einem Kirchenbezirk. Hier gibt es mannigfaltige Interessen der Pfarrerrinnen und Pfarrer. Auch aus diesem Grund bietet es sich an, im Rahmen des Amtszeitendes bzw. der Zurrufesetzung einer Dekanin oder eines Dekans entsprechende Verfahren anzustoßen. Dies zeigt sich auch anhand der in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg selbst gemachten Erfahrungen aus Fusionsprozessen der letzten Jahre (beispielsweise Bad Urach-Münsingen – Ruhestand des Dekans von Bad Urach; Vaihingen-Ditzingen – Ruhestand des Dekans von Ditzingen; Weinsberg-Neuenstadt – Amtszeitende Dekan von Weinsberg; Künzelsau-Öhringen-Weikersheim – Ruhestand der Dekanin in Öhringen und des Dekans in Künzelsau; Aalen-Schwäbisch Gmünd – Ruhestand der Dekanin in Schwäbisch Gmünd; Sulz-Tuttlingen – Amtszeitende Dekan in Sulz). Diese Erfahrungen decken sich überdies mit den Feststellungen des „Urgesteins der Gemeindeberatung“ Loren B. Mead, der den Personalwechsel im Pfarramt bzw. Dekanatamt als einen Schlüsselzeitpunkt für gelungene Veränderungsprozesse ansieht.²

² Vgl. [Alban at Duke Divinity School » Loren Mead: The importance of the local church](#) siehe Abschnitt „What were some of the most important of those findings?“

Auch in einem dann nicht mehr stattfindenden Fall der Neuausschreibung der Dekanatsstelle wäre für die Menschen vor Ort noch nicht vorhersehbar, welche neue Dekansperson nachfolgen würde. Eine von den meisten Personen vor Ort bekannte Person, der bereits viel Vertrauen bei der Wahrnehmung der Interessen des Kirchenbezirks entgegengebracht wird und die über die Belange vor Ort bereits umfänglich Bescheid weiß (Interimsdekan oder Interimsdekanin) ist daher stets der Vorzug zu geben vor einer neuen auch nur kurzfristig „gewählten“ Person auf eine Dekanatsstelle mit nur verkürzter Amtszeit. Dabei geht der Oberkirchenrat auch von der begründeten Annahme aus, dass eine entsprechende Besetzung einer nur auf zwei oder drei Jahre ausgeschriebenen Dekanatsstelle, selbst wenn eine solche nach dem Recht der Landeskirche und EKD möglich wäre (was derzeit nicht der Fall ist), nicht gut zu besetzen ist. Von den finanziellen Folgen eines solchen Handelns einmal ganz abgesehen.

Es hat sich daher mehr als bewährt diese „Komponente“ aus der Rechnung herauszunehmen und zunächst einen Administrator oder eine Administratorin als Interimsdekansperson einzusetzen und die Dienst- und Fachaufsicht einem benachbarten Dekan oder einer benachbarten Dekanin zu übertragen.

Die Entscheidungen in Gaildorf und Schwäbisch Hall, Geislingen und Göppingen, Crailsheim und Blaufelden, Tuttlingen und Sulz und im Kirchenkreis Stuttgart zeigen, dass der vom Oberkirchenrat praktizierte Weg zielführend ist und aufgrund der bekannten Umstände (Anzahl der Gemeindeglieder, Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrerinnen, Kirchengemeinden) auch dringend angezeigt ist.

Daneben spielt auch die große Unterstützung durch die jeweiligen Prälatinnen und Prälaten eine wesentliche Rolle, die in ihren jeweiligen Sprengeln entstehende Ängste, Sorgen und Befindlichkeiten wahrnehmen und durch gezielte direkte Kommunikation bearbeiten können.

8. Planung, Transparenz und geordnetes Verfahren

Wenn die Gemeindegliederzahlen auch in den kommenden Jahren weiterhin so gravierend zurückgehen, wird die Frage nach einer weiteren Planung gestellt werden, verbunden mit der Frage, was das für die Pfarrstellen heißt, die mit einem Dekanatamt verbunden sind.

Mit dem von der Landessynode mit sehr großer Mehrheit beschlossenen Antrag 67/22 bittet diese den Oberkirchenrat überdies die Anzahl der Prälaturen von derzeit vier auf möglichst zwei zu reduzieren und die erforderlichen Schritte und Maßnahmen zu treffen. Dies zeigt, dass auch die landeskirchliche Leitungsebene einen entsprechenden Einsparbeitrag zu erbringen hat und nicht nur die Kirchengemeinden und nunmehr auch die mittlere Leitungsebene. Zur Umsetzung dieses Antrages ist es allerdings gleichsam erforderlich auch eine entsprechende Reduktion der Aufgaben der Prälatinnen und Prälaten im Rahmen der Aufgabenkritik vorzunehmen. Nachdem die Prälatinnen und Prälaten z. B. für die Visitation der Kirchenbezirke oder bei den Wiederbesetzungssitzungen verantwortlich sind, heißt es auch aus diesem Grund an eine Reduktion der Dekanatämter zu denken.

9. Finanzielle Aspekte

Mithin sind bei einer weiteren Besetzung von Dekanatsstellen auch die finanziellen Auswirkungen in den Blick zu nehmen. Vergleicht man die Aufwendungen für eine Dekanatsstelle z. B. in der Besoldungsstufe P 5 mit der einer Gemeindepfarrstelle P 2 so ergibt sich aus der Eckwertplanung der Landeskirche für das Jahr 2024 (ohne Besoldungserhöhung aufgrund der Inflation) ein Unterschiedsbetrag von ca. 44.000 Euro p.a. Aufgrund des an das staatliche Besoldungsrecht angelehnte Besoldungsrecht der Landeskirche wirkt sich eine entsprechende Besoldung aber nicht nur für eine mögliche Amtszeit von 10 Jahren aus, sondern auch im Hinblick auf die Versorgung im Alter (ggf. auch der Hinterbliebenen), mithin bei einer durchschnittlichen Versorgung von 60 % in Höhe von ca. 26.400 Euro p.a. Pension aus. Die Besetzung einer Dekanatsstelle verursacht bei einer Amtszeit von 10 Jahren (Beginn des Stelleninhabenden also mit 57 Jahren) daher im landeskirchlichen Haushalt Mehraufwendungen in Höhe von bis zu 785.000 Euro, bei einer angenommenen Lebenserwartung von durchschnittlich 80 Jahren (vgl. Statistisches Bundesamt).

Der Oberkirchenrat empfiehlt daher auch aus diesem Grund, den Anpassungsprozess in Bezug auf die Pfarrstellen, die mit einem Dekanat verbunden sind, durch einen „Pfarr-Plan Mittlere Ebene“ zu steuern.

Vom Oberkirchenrat wird daher, in Zusammenarbeit mit der Landessynode und deren Ausschüsse neben dem PfarrPlan auch ein ganz konkreter „Dekanatsplan“ veröffentlicht, aus dem die Zahl der zukünftigen Dekanatsämter ersichtlich sind, sowie die Kirchenbezirke benannt werden, die in Zukunft enger zusammengehen sollen. Daran anschließend kann auch die Struktur der Bezirke der Schuldekaninnen und Schuldekane in den Blick genommen werden.

Durch einen Dekanatsplan wird das Verfahren für die Kirchenbezirke transparenter und ähnlich wie beim PfarrPlan auch nachvollziehbarer. Die Kommunikation wird dadurch ebenfalls erleichtert, da bereits im Vorfeld analog zum PfarrPlan deutlich wird, welche Kirchenbezirke mit dem Freiwerden der mit dem Dekanatsamt verbundenen Pfarrstelle betroffen sein werden. Es sollen mögliche Veränderungen also im Voraus klarer und frühzeitiger kommuniziert werden. Dadurch wird auch der Umgang mit dem PfarrPlan auf der Mittleren Ebene eingeübt und als turnusgemäßes Strukturanpassungsmittel etabliert. Mithin fühlen sich die Kirchenbezirke dadurch nicht isoliert.

B.

Dekanatsplan 2030

Auf den nachfolgenden Seiten wird der derzeitige Stand des Dekanatsplans 2030 als landeskirchliche Strategieüberlegung nach Bearbeitungen im Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung nach dem 13. Oktober 2023 und 17. November 2023 aufgeführt:

Dekanatsplan 2030

Landkreis oder Stadtkreis	Betroffene Kirchen- bezirke	Betroffene Pfarrstelle	Pfarrstel- le	Ende Amtszeit/ Regelal- ters- grenze (RAG)	Anzahl der Pfarrst., die <u>nicht</u> mehr mit dem Dek. ver- bunden sein sollen	Anzahl der Pfarrst., die verbunden <u>bleiben</u> sollen (Anm.: bei 0,5 ist der zukünft. Sitz offen)	Voraus- sichtli- che An- zahl Gemein- de- glieder 2030	Anzahl der Pfarr- stellen 2030 inkl. Dekan- stelle	Zustän- dige*r Schulde kan*in	ERV	Wahl- kreis (neu - nach Gesetz- ent- wurf)	Stand der Um- setzung /Bemerkung
---------------------------------	-----------------------------------	---------------------------	------------------	---	---	--	---	---	--	-----	--	--

Balingen/ Sigmarin- gen	Balingen	Balingen	Stadtkir- che I	Amtszeit 14.09.2033	0	1	48.487	28	Balingen- Tuttlingen	Balingen	Rottweil- Balingen	Die Pfarrstelle Sig- maringen I soll mit dem ersten Frei- werden nicht mehr mit dem Dekanat- amt verbunden werden. Es kommen ca. 1740 Gemein- deglieder und vo- raussichtlich 1 Pfarrstelle aus dem Kirchenbezirk Sulz hinzu
	Balingen	Sigmaringen	I	Amtszeit 30.06.2027	1	0						
			Σ			1	1	48.487	28			

Biberach	Biberach	Biberach	Stadt- pfarrkirche I	Amtszeit 30.04.2030	0	1	35.056	24,25	Biberach	Biber- ach	Biber- ach- Ravens- burg	voraussichtlich keine Änderung bis 2030
----------	----------	----------	----------------------------	------------------------	---	---	--------	-------	----------	---------------	-----------------------------------	---

Böblingen	Böblingen	Böblingen	Stadtkir- che Mitte	Amtszeit 30.09.2031	0	1	44.730	20,75	Böblin- gen-	Böblin- gen	Böblin- gen	Mediationsverfahren
-----------	-----------	-----------	------------------------	------------------------	---	---	--------	-------	-----------------	----------------	----------------	---------------------

	Herrenberg	Herrenberg	Mitte	Amtszeit/RAG 31.12.2023	1	0	29.454	16,5	Herrenberg			
		Σ			1	1	74.184	37,25				
	Leonberg	Leonberg	Stadtkirche I	Amtszeit 15.04.2033	0	1	31.375	13,5	Leonberg-Mühlacker	Böblingen	Böblingen	Abgabe der Kirchengemeinden Wimsheim, Monsheim, Friolzheim und Heimsheim an den Kirchenbezirk Mühlacker im Enzkreis inkl. ca. 2 Pfarrstellen, dann ggf. Zusammenschluss mit dem Kirchenbezirk Böblingen-Herrenberg (neu) oder neuer Zuschnitt mit dem ersten Freiwerden der Dekanatsstelle Leonberg

Calw/ Enzkreis	Calw-Nagold	Calw	Stadtkirche I	RAG 01.05.2027	0	1	23.710					
	Calw-Nagold	Nagold	Stadtkirche I	Amtszeit 30.09.2031	1	0	22.967	34,75	Calw-Nagold-Neuenbürg	Calw	Calw-Freudenstadt	Die Pfarrstelle Nagold Stadtkirche I soll mit erstem Freiwerden nicht mehr mit dem Dekanatamt verbunden werden.

	Neuenbürg	Neuenbürg		Amtszeit 30.09.2032	1	0	14.489	11,75					Gemeindeglieder bereinigt um ca. 8000 Gemeindeglieder und 4 Pfarrstellen, die nach Mühlacker im Enzkreis gehören, hier ist ein Wechsel angedacht. Die verbliebenen Gemeinden sollen im Kirchenbezirk Calw-Nagold bleiben.
		Σ			2	1	61.166	46,5					

Enzkreis	Mühlacker	Mühlacker	Pauluskirche I	Amtszeit 31.10.2027	0	1	24.010	14,5	Leonberg-Mühlacker	Ludwigsburg	Heilbronn		
	Leonberg	Kgden im Enzkreis			0	0	5.400	2	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben bei Leonberg	
	Neuenbürg	Kgden im Enzkreis			0	0	8.000	4	siehe oben	siehe oben	siehe oben	siehe oben bei Calw	
		Σ			0	1	37.410	20,5					

Esslingen	Esslingen	Esslingen	Stadtkirche	Amtszeit 31.08.2026	0	1	43.012	20,75					Die Pfarrstelle Bernhausen Süd soll mit dem ersten Freiwerden nicht mehr mit dem Dekanatamt verbunden sein. Zusammenschluss mit dem Kirchenbezirk Esslingen.
	Bernhausen	Bernhausen	Süd	Amtszeit 31.12.2029	1	0	33.860	16,5	Esslingen-Bernhausen	Esslingen	Esslingen		

		Σ			1	1	76.872	37,25				
	Kirchheim	Kirchheim	unter Teck Martinskir- che Ost	Amts- zeit/RAG 30.06.2028	0,5	0,5	26.353	15,25	Nürting- Kirch- heim	Esslin- gen	Esslin- gen	Sitz offen, Größe spricht für Nürtingen
	Nürtingen	Nürtingen	Stadtkir- che I	Amts- zeit/RAG 31.05.2030	0,5	0,5	36.975	18,75				
		Σ			1	1	63.328	34				

Freuden- stadt	Freuden- stadt	Freudenstadt	Stadtkir- che Mitte	Amtszeit 31.08.2032	0	1	33.194	21,5	Freuden- stadt- Sulz	Freu- denstadt	Calw- Freu- denstadt	Es kommen ca. 3600 Gemeindeglieder und ca. 1,75 Pfarrstellen aus dem Kirchenbezirk Sulz hinzu, damit ist im Wesentlichen die Landkreisschärfe erreicht
---------------------------	-------------------	--------------	------------------------	------------------------	---	---	--------	------	----------------------------	-------------------	----------------------------	--

Göppingen	Göppingen	Göppingen	Stadtkir- che Ober- hofen West	Amts- zeit/RAG 30.04.2029	0	1	42.066	22,5	Göppin- gen- Geislin- gen	Göppin- gen	Ulm-Alb- Donau/ Göppin- gen/ Geislin- gen	Erste Beschlüsse vor Ort sind gefasst.
	Geislingen	Geislingen			1	0	19.864	13,5				
		Σ			1	1	61.930	36				

Heidenheim	Heidenheim	Heidenheim	Pauluskir- che	Amts- zeit/RAG 01.08.2026	0	1	35.672	19	Aalen- Heiden- heim	Heiden- heim	Ostalb- Heiden- heim	Landkreisschärfe besteht
-------------------	------------	------------	-------------------	---------------------------------	---	---	--------	----	---------------------------	-----------------	----------------------------	-----------------------------

Heilbronn	Heilbronn	Heilbronn	Kilianskir- che I	Amts- zeit/RAG 01.03.2027	0	1	44.635	22,75	Heil- bronn- Bracken- heim	Heil- bronn	Heil- bronn	Gespräche laufen vor Ort
	Brackenheim	Brackenheim	Dürren- zimmern I	Amts- zeit/RAG 28.02.2026	1	0	20.518	13,25				
		Σ			1	1	65.153	36				
	Weinsberg- Neuenstadt	Weinsberg	Nord	Amts- zeit/RAG 01.04.2028	0	1	45.037	29,5	Weins- berg- Neuen- stadt	Heil- bronn	Weins- berg- Hohen- lohe	Die Pfarrstelle Neu- enstadt I soll mit dem ersten Frei- werden nicht mehr mit dem Dekanat- amt verbunden werden.
		Neuenstadt	I	Amts- zeit/RAG 30.11.2031	1	0						
		Σ			1	1	45.037	29,5				

Hohenlo- hek- reis/Main- Tauber- Kreis	Künzelsau	Künzelsau	I	nicht be- setzt	1	0	11.366	9,75	Künzel- sau- Öhringen	Öhrin- gen	Weins- berg- Hohen- lohe	Erste Gespräche wurden geführt
	Öhringen	Öhringen	Nord	nicht be- setzt	0	1	21.363	13,5				Erste Gespräche wurden geführt
	Weikersheim	Weikersheim	I	Amts- zeit/RAG 30.11.2029	1	0	14.213	13,25	Crails- heim- Weikers- heim			

		Σ			2	1	46.942	36,5				
--	--	---	--	--	---	---	--------	------	--	--	--	--

Ludwigsburg	Ludwigsburg	Ludwigsburg	Stiftskirche I	Amtszeit/RAG 30.09.2028	0	1	46.401	21,25	Ludwigsburg-Besigheim			keine Änderung
	Vaihingen-Ditzingen	Vaihingen	an der Enz Nord	Amtszeit/RAG 31.03.2032	0	1	44.140	23,5	Vaihingen-Ditzingen	Ludwigsburg	Ludwigsburg	keine Änderung
	Marbach	Marbach	Mitte und Hörnle	Amtszeit 31.08.2028	0,5	0,5	29.104	15,25	Backnang-Marbach			keine Änderung
	Besigheim	Besigheim	I	Amtszeit/RAG 31.03.2025	0,5	0,5	32.938	15,75	Ludwigsburg-Besigheim	Sitz offen, Größe spricht für Besigheim		
			Σ			1	1	62.042				

Ostalbkreis	Aalen	Aalen	Stadtkirche Mitte I	Amtszeit/RAG 01.02.2029	0	1	29.234	18	Aalen-Schwäbisch Gmünd	Aalen	Ostalb/HDH	Erste Beschlüsse vor Ort gefasst
	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd	Augustinus Mitte	Amtszeit 31.10.2023	1	0	24.342	14,5	Aalen-Schwäbisch Gmünd	Aalen	Ostalb/HDH	
			Σ			1	1	53.576	32,5			

Ravensburg	Ravensburg	Ravensburg	Stadtmitte	Amtszeit/RAG 30.04.2030	0	1	46.668	27,75	Ravensburg	Ravensburg	Biberach-Ravens	Die Pfarrstelle Friedrichshafen Schlosskirche I soll
-------------------	------------	------------	------------	----------------------------	---	---	--------	-------	------------	------------	-----------------	--

	Ravensburg	Friedrichshafen	Schlosskirche I	Amtszeit/RAG 31.03.2027	1	0						burg	mit dem ersten Freiwerden nicht mehr mit dem Dekanatamt verbunden werden.
		Σ			1	1	46.668	27,75					

Rems-Murr-Kreis	Backnang	Backnang	Stiftskirche West	Amtszeit/RAG 28.02.2031	0,5	0,5	31.582	16,5	Backnang-Marbach	Rems-Murr	Rems-Murr	Hier wäre eine neue Zuteilung der Kirchengemeinden auf zwei ungefähr gleichgroße Kirchenbezirke sinnvoll mit je ca. 60.000 Gemeindegliedern und 30 Pfarrstellen
	Schorndorf	Schorndorf	Stadtkirche Mitte	Amtszeit 14.02.2027	0,5	0,5	39.448	19,5	Waiblingen-Schorndorf	Rems-Murr	Rems-Murr	
	Waiblingen	Waiblingen	Michaelskirche Süd	Amtszeit/RAG 01.05.2031	0	1	50.163	24,25	Waiblingen-Schorndorf	Rems-Murr	Rems-Murr	
		Σ			1	2	121.193	60,25				

Reutlingen	Bad Urach-Münsingen	Bad Urach	Amanduskirche	Amtszeit 14.11.2024	0	1	28.660	30,75	Reutlingen	Reutlingen	Reutlingen	Die Pfarrstelle Münsingen Martinskirche I soll mit dem ersten Freiwerden nicht mehr mit dem Dekanatamt verbunden werden.
	Bad Urach-Münsingen	Münsingen	Martinskirche I	Amtszeit 30.06.2027	1	0	16.435					
		Σ			1	1	45.095	30,75				
	Reutlingen	Reutlingen	Marienkirche I	Amtszeit 28.02.2025	0	1	48.313	25	Reutlingen	Reutlingen	Reutlingen	Voraussichtlich keine Veränderung bis 2030

Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall	St. Michael & St. Katharina I	Amtszeit 30.09.2032	0	1	29.225	20	Schwäbisch Hall-Gaildorf	Crailsheim	Schwäbisch Hall	Gesetzgebungsverfahren (Rechtsausschuss)
	Gaildorf	Gaildorf	I	nicht besetzt	1	0	15.934	11,25				
		Σ			1	1	45.159	31,25				
	Blaufelden	Blaufelden		nicht besetzt	1	0	14.896	14	Crailsheim-Blaufelden-Weikersheim	Crailsheim	Schwäbisch Hall	Gesetzgebungsverfahren (Einbringung Gesetz in die Herbstsynode 2023 geplant)
	Crailsheim	Crailsheim	Johanneskirche Nord	Amtszeit/RAG 31.07.2025	0	1	22.540	16,5				
		Σ			1	1	37.436	30,5				

Stuttgart	Kirchenkreis Stuttgart	Degerloch	I	Amtszeit 31.05.2027/ RAG 01.01.2030	1		26.927	14,5	Stuttgart-Degerloch	Stuttgart	Stuttgart	Auflösung der festen Dekanatsbezirke im Kirchenkreis beschlossen. Gesetz in Vorbereitung zur Einbringung in die Landessynode	
	Kirchenkreis Stuttgart	Zuffenhausen	Johanneskirche	Amtszeit/RAG 01.03.2029	1		19.668	8,5	Bad Cannstatt-Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart		
	Kirchenkreis Stuttgart	Bad Cannstatt	Stadtkirche I	Amtszeit/RAG 01.12.2026	0	1	21.409	11,75	Bad Cannstatt-Zuffenhausen	Stuttgart	Stuttgart		Wird Sitz des Codekaneamt ohne feste Dekanatsbezirke
	Kirchenkreis Stuttgart	Stuttgart	Gedächtniskirche I	Amtszeit/RAG 30.04.2029	0	1	37.175	20	Stuttgart-Degerloch	Stuttgart	Stuttgart		Bleibt Sitz des Stadtdekans

		Σ			2	2	105.179	54,75				
--	--	---	--	--	---	---	---------	-------	--	--	--	--

Tuttlingen/ Rottweil/ Schwarzwald-Baar-Kreis	Sulz	Sulz	I	nicht be- setzt	1	0	27.243	17,5	Freuden- stadt- Sulz	Balingen	Rottweil - Balingen	Beschluss in den beiden Bezirkssy- noden zum Fusi- onsgesetz
	Tuttlingen	Tuttlingen	Stadtkir- che I	nicht be- setzt	1	0	39.639	21,5	Balingen- Tuttlingen			
	Tuttlingen	Rottweil	Mitte	Amtszeit 31.08.2026	0	1	-	0				
		Σ			2	1	66.882	39				

Tübingen	Tübingen	Tübingen	Stiftskir- che Mitte	Amts- zeit/RAG 31.10.2025	0	1	63.856	33	Tübingen	Tübin- gen	Tübin- gen	voraussichtlich keine Änderung
-----------------	----------	----------	-------------------------	---------------------------------	---	---	--------	----	----------	---------------	---------------	-----------------------------------

Ulm/Alb- Donau- Kreis	Ulm	Ulm	Münster Süd	Amtszeit 31.08.2033	0	1	37.351	23,75	Ulm- Blaubeu- ren	Ulm	Ulm- Blaubeu- ren - Göppin- gen- Geislin- gen	Erste Gespräch geführt
	Blaubeuren	Blaubeuren	I	Amtszeit 31.05.2025	1	0	18.811	16				
		Σ				1	1	56.162	39,75			

Farblegen-
de:

Laufende Prozesse	Ausstehende Prozesse	voraussichtlich keine Veränderung bis 2030
-------------------	----------------------	--

C. Gesamtbetrachtung

Im Jahr 2000 (Umsetzung des ersten PfarrPlans) bestand die Landeskirche aus 51 Kirchenbezirken mit mehr als 1800 Gemeindepfarrstellen. Mit der Umsetzung des Dekanatsplans 2030 besteht die Evangelische Landeskirche in Württemberg aus 27 Kirchenbezirken bei 900 Gemeindepfarrstellen, damit ist der Rückbau der mittleren Ebene nahezu auf dem Stand des Rückbaus der Kirchengemeindeebene.

Die durchschnittliche Anzahl von Pfarrpersonen pro Kirchenbezirk 2030 (ohne Dekan oder Dekanin, PDA, Transformationsstellen) betrage dann voraussichtlich 30,33. Eine bewältigbare Leitungsspanne, zumal ab dem Jahr 2031 die Personalführungsaufgaben im Bereich der Bezirksrechnerinnen und Bezirksrechner, der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger sowie der jeweiligen Verwaltungsmitarbeitenden mit der Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung durch die Dekaninnen und Dekane entfällt.

Die durchschnittliche Anzahl an Gemeindegliedern pro Kirchenbezirk 2030 beträgt dann 57.387 (derzeit 44.392). Auch hier ist eine angemessene Größe der Kirchenbezirke gegeben. (Annahme 2030: 1.549.465 Gemeindeglieder (derzeit: 1.821.265))

Auch die finanziellen Auswirkungen sind zu beachten. Sofern die vorstehende Hochrechnung zu den finanziellen Einsparungen (vgl. oben) betrachtet wird, ergeben sich über einen Zeitraum von 23 Jahren (10 Jahre Amtszeit – 13 Jahre Versorgungszeitraum) Einsparungen im Bereich von bis zu 15 Mio. Euro³. Finanzmittel, die auch dazu benötigt werden, die Abweichungen der im PfarrPlan 2030 ausgewiesenen zusätzlichen PfarrPlanpfarrstellen (+42) zu den nach der Personalstrukturplanung (PSP 2030) vorhandenen Pfarrpersonen, zu finanzieren.

Das auch der Dekanatsplan 2030 wie auch der PfarrPlan 2030 als herber Einschnitt wahrgenommen werden wird ist unvermeidlich und muss im Rahmen der Beratungen und Kommunikation aufgefangen und bearbeitet werden. Die große Stärke der Kirche wird hier in der großen Erfahrung im Bereich der „Trauerarbeit“ wahrgenommen. Der Oberkirchenrat sieht es wie auch bei den anderen Transformationsprozessen als eine wichtige und gemeinsame Aufgabe von Landessynode, Dekaninnen und Dekane und Ehrenamt an, hier in die offensive Kommunikation einzutreten.

³ Hierbei handelt es sich um eine sehr grobe überschlägige Rechnung